

Inhaltsübersicht

§ 1	Versichertes Risiko	2
§ 2	Versicherte Personen	2
§ 3	Ausschlüsse	2
§ 4	Mitversicherte Tätigkeiten.....	3
§ 5	Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge.....	3
§ 6	Tiere	5
§ 7	Immobilien	5
§ 8	Besondere Umweltrisiken.....	6
§ 9	Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen	7
§ 10	Abhandenkommen	7
§ 11	Vermögensschäden	7
§ 12	Leistungen trotz Haftungsbeschränkungen	7
§ 13	Kautionsstellung	8
§ 14	Ausfalldeckung.....	8
§ 15	Rechtsschutz zur Ausfalldeckung.....	8
§ 16	Gewaltopferhilfe	10
§ 17	Folgen von Obliegenheitsverletzungen	10
§ 18	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	10
	Verbindliche Erläuterungen zu den B682	10

§ 1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B62) und der nachstehenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen in deren Eigenschaft als Privatperson.

§ 2 Versicherte Personen

1. Familienangehörige

1.1 Versichert sind:

- a) Sie,
- b) Ihr Ehegatte,
- c) Ihr mit Ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner, sofern dieser keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt und bei Ihnen behördlich gemeldet ist,
- d) die unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) der vorgenannten Personen, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
 - sie leben mit Ihnen oder einem mitversicherten Elternteil in häuslicher Gemeinschaft,
 - sie sind minderjährig,
 - sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (Lehre und/oder Studium),
 - sie leisten während der Ausbildung oder im Anschluss daran Freiwilligendienst,
 - sie sind als pflegebedürftig anerkannt,
 - sie sind körperlich, geistig oder seelisch behindert oder leiden an einer psychischen Krankheit,
- e) Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden
 - verheirateten Kinder,
 - Schwiegerkinder,
 - Enkelkinder,
 - Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern),
 - Schwiegereltern,
 - Großeltern und
 - Geschwister,sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen und bei Ihnen behördlich gemeldet sind.

1.2 In Erweiterung von Nr. 1.1 e) sind

- a) Ihre unverheirateten Enkelkinder auch versichert, sofern deren Elternteil ebenfalls mitversichert ist und auf sie eine der Voraussetzungen nach Nr. 1.1 d) zutrifft,
- b) Ihre Eltern, Schwiegereltern und Großeltern auch versichert, sofern diese in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben.

2. Versicherungsschutz für Familienangehörige nach Ende der Mitversicherung

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Nr. 1, weil

- Ihre Ehe rechtskräftig geschieden ist (Nr. 1.1 b)),
- die häusliche Gemeinschaft beendet ist (Nr. 1.1 c) bis e)),
- die nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder/Enkelkinder heiraten oder weil sie volljährig sind und sich nicht mehr in Ausbildung oder Freiwilligendienst befinden oder die Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder Erkrankung weggefallen ist (Nr. 1.1 d) und Nr. 1.2 a)),

so besteht Nachversicherungsschutz für 12 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

3. Regelungen im Todesfall

Der Nachversicherungsschutz gemäß Nr. 2 gilt auch, falls Sie versterben. Wird innerhalb der Frist nach Nr. 2 die Beitragszahlung von Ihrem mitversicherten Ehegatten oder Lebenspartner übernommen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4. In Ihrem Haushalt eingegliederte Personen

Versichert sind in Erweiterung von Nr. 1 sonstige mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, die bei Ihnen behördlich gemeldet oder vorübergehend in den Familienverbund eingegliedert sind (z.B. Au-pair, Austauschschüler). Dies gilt überdies auch für minderjährige Übernachtungsgäste in Ihrem Haushalt (z.B. Enkelkinder auf Besuch).

Voraussetzung für die Mitversicherung ist jedoch, dass nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

5. Für Sie tätige Personen

Versichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- a) Personen, die in Ihrem Haushalt beschäftigt sind,
- b) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber
 - Kinder oder pflegebedürftige Personen in Ihrem Haushalt versorgen oder
 - Wohnung, Haus und Garten betreuen oder
 - den Streudienst versehen,
- c) Personen, die Ihnen oder einer nach Nr. 1 mitversicherten Person bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten.

6. Gegenseitige Ansprüche

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche aus Schäden der versicherten Personen untereinander, soweit es sich handelt um:

- a) Ansprüche, die von Dritten erhoben werden (z.B. gesetzliche Rückgriffsansprüche von Versicherern oder Arbeitgebern),
- b) unmittelbare Ansprüche aus Personenschäden,
- c) unmittelbare Ansprüche aus sonstigen Schäden, sofern Sie oder eine nach Nr. 1 mitversicherte Person von einer nach Nr. 4 oder Nr. 5 mitversicherten Person in Anspruch genommen werden.

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 4 (Mitversicherte Tätigkeiten) besteht,
- b) als Eigentümer, Halter oder Führer eines Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 5 (Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge) besteht,
- c) als Tierhalter – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 6 (Tiere) besteht,
- d) als Haus- oder Grundbesitzer sowie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 7 (Immobilien) besteht,
- e) als Betreiber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 8 (Besondere Umweltrisiken) besteht,

- f) wegen Schäden an Sachen, die von den versicherten Personen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder unbezahlt in Besitz genommen sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 9 (Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen) besteht,
- g) aus dem Abhandenkommen von Sachen – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 10 (Abhandenkommen) besteht,
- h) wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden verursacht sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 11 (Vermögensschäden) besteht,
- i) wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder wegen Ansprüchen, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen,
- j) wegen Personenschäden infolge der Übertragung von Krankheiten der versicherten Personen, sofern die versicherten Personen nicht beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
- k) aus der Ausübung der Jagd sowie aus dem nicht privaten oder nicht erlaubten Besitz von Waffen (Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschosse) oder aus deren Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen,
- l) derjenigen versicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeiführen oder die Erzeugnisse in den Verkehr bringen oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen, obwohl sie Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit haben.

§ 4 Mitversicherte Tätigkeiten

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- a) der Tätigkeit als Tageseltern oder Babysitter nicht jedoch in Betrieben und Institutionen,
- b) selbstständiger nebenberuflicher Tätigkeit in den Bereichen:
 - Botendienste,
 - Handarbeiten,
 - Kunst und Kunsthandwerk,
 - Markt- und Meinungsforschung,
 - Schönheitspflege,
 - Textverarbeitung,
 - Tierbetreuung,
 - Unterrichtserteilung,
 - Warenhandel,
 - Sonstige – mit Ausnahme von handwerklichen, medizinischen/heilenden und planenden/bauleitenden Tätigkeiten,

wobei der Verzicht auf den Ausschluss nach § 3 a) nur gilt, wenn der Jahresumsatz höchstens 18.000€ beträgt und keine Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- c) der Teilnahme an Betriebspraktika oder an fachpraktischem Unterricht (z.B. an Schulen oder Universitäten) sowie aus der Ausübung von Ferienjobs,
- d) betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen gehören. Für dem Arbeitgeber gehörende Sachen ist die Entschädigung auf insgesamt 10.000€ begrenzt,
- e) der Tätigkeit als Arbeitgeber der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen,

- f) ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Versicherungsschutz besteht auch, wenn es sich hierbei um eine verantwortliche Betätigung handelt,
- g) der Tätigkeit als gerichtlich bestellter, nicht beruflicher Betreuer oder Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist in Erweiterung von § 2 Nr. 4 auch die gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person versichert.

2. Schäden aus Benachteiligungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Nr. 1 genannten Tätigkeiten auch auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

3. Einschränkungen

- 3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften herbeiführen.
- 3.2 Sofern für die ausgeübte Tätigkeit eine spezielle Haftpflichtversicherung (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 1 und Nr. 2 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

§ 5 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Führer wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger verursacht werden:

- a) nach deutschem Recht nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, wie
 - Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
 - sonstige Fahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
 - ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Fahrzeuge ohne Geschwindigkeitsgrenze, wobei jedoch Ansprüche aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind,
 - nicht zulassungspflichtige oder ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Anhänger.
- b) versicherungspflichtige
 - Elektrofahrräder,
 - Golfwagen,
 - Kinderfahrzeuge und
 - Krankenfahrstühle,

sofern für das Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht und den versicherten Personen die Überschreitung der für die Versicherungspflicht maßgeblichen Geschwindigkeitsgrenze nicht bewusst war oder das Fahrzeug nur ausnahmsweise auf öffentlichen Wegen und Plätzen genutzt wurde oder die versicherten Personen davon ausgingen, dass der Fahrzeughalter die erforderliche Versicherung abgeschlossen habe,

- c) Wasserfahrzeuge
 - ohne Segel, Motoren und Treibsätze,
 - mit Segeln bis 25 qm Segelfläche,
 - mit Segeln ohne Begrenzung der Segelfläche, sofern es sich um den Gebrauch eines Windsurfbrettes oder fremden Segelbootes ohne Motor oder mit Motor bis 15 PS / 11 kW Nutzleistung handelt,
 - mit Motoren bis 15 PS / 11 kW Nutzleistung,
 - mit Motoren bis 80 PS / 59 kW Nutzleistung, sofern es sich um den Gebrauch eines fremden Wassersportfahrzeuges handelt,
 - mit Motoren ohne Begrenzung der Nutzleistung, sofern es sich um den gelegentlichen Gebrauch eines fremden Wassersportfahrzeuges handelt und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
- d) nach deutschem Recht nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge,
- e) versicherungspflichtige
 - Flugmodelle ohne Motoren und Treibsätze bis 20 kg Startmasse,
 - Flugmodelle mit Motoren oder Treibsätze bis 5 kg Startmasse,
 - unbemannte Ballone mit einer Gesamtmasse von Hülle und Ballast bis 20 kg,
 - unbemannte Drachen mit einer Gesamtmasse bis 20 kg.

2. Ergänzungsversicherung für den Gebrauch fremder Kfz im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

- 2.1 Versichert ist während Reisen im europäischen Ausland die gesetzliche Haftpflicht als Führer wegen Schäden, die durch den berechtigten Gebrauch eines fremden
- Personenkraftwagens,
 - Kraftrades oder
 - Wohnmobiles bis 4 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht,
- verursacht werden, soweit es nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt ist.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen eines Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängers.
- 2.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche des Fahrzeugeigentümers oder -halters, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

3. Vorrangigkeit von Spezialversicherungen

Sofern für das Kraft-, Wasser oder Luftfahrzeug bzw. den Kraftfahrzeuganhänger eine spezielle Haftpflichtversicherung (z.B. Kfz-, Sportboot- oder Luftfahrthaftpflichtversicherung) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 1 und Nr. 2 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

4. Schäden Dritter beim Be-, Entladen, Reinigen und Pflegen von Kfz/-anhängern oder beim Öffnen einer Kfz-Tür durch einen Beifahrer

- 4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers wegen Schäden, die Dritten
- a) beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges bzw. -anhängers oder
 - b) bei manuellen Reinigungs- und Pflegearbeiten an dem Kraftfahrzeug bzw. -anhänger oder
 - c) beim Öffnen einer Tür des Kraftfahrzeuges durch einen Beifahrer
- zugefügt werden.

- 4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- a) Umweltschäden,
 - b) Schäden am selbstgebrauchten Kraftfahrzeug bzw. -anhänger.

Der Versicherungsschutz nach Nr. 4.1 c) gilt zudem ausschließlich für Sachschäden und nur, soweit der geschädigte Dritte nicht von dem Beifahrer Ersatz erlangen kann.

5. Gebrauch geliehener, gemieteter oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Kfz

- 5.1 Verursacht eine versicherte Person beim berechtigten Gebrauch eines fremden Kraftfahrzeuges der in Nr. 2.1 genannten Art, das
- von ihr oder einer anderen versicherten Person gelegentlich halber geliehen oder gemietet wurde oder
 - ihr oder einer anderen versicherten Person vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurde,
- schuldhaft einen
- a) Kfz-Haftpflichtschaden, erstatten wir den nach Regulierung durch den Kfz-Haftpflichtversicherer infolge Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehenden Vermögensschaden,
 - b) Kfz-Vollkaskoschaden, erstatten wir – insoweit teilweise abweichend von § 9 Nr. 2 d) – die bei der Regulierung durch den Kfz-Kaskoversicherer in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung in der Kfz-Vollkaskoversicherung,
 - c) Schaden an dem Kraftfahrzeug durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen, erstatten wir – insoweit teilweise abweichend von § 9 Nr. 2 d) – diesen Schaden, sofern
 - er unmittelbar durch die Falschbetankung entstanden ist (z.B. Kosten für das Absaugen des falschen Kraftstoffs, Kosten für die Reinigung des Kraftstoffsystems) oder
 - es sich um einen Motorschaden infolge der Falschbetankung handelt.

Andere Folgeschäden werden von uns jedoch nicht ersetzt.

- 5.2 Die Entschädigung nach Nr. 5.1 a) ist auf die Mehrprämie der ersten 5 Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird von uns jedoch nicht ersetzt.

Die Entschädigung nach Nr. 5.1 c) ist bei geliehenen Kraftfahrzeugen auf 3.000 € begrenzt.

§ 6 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Haltung von Tieren.

Nicht versichert ist jedoch die Haltung von

- a) Hunden mit Ausnahme von Assistenzhunden (z.B. Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Signal- oder Diabetikerwarnhunde),
- b) Pferden sowie sonstigen Reit- und Zugtieren,
- c) wilden Tieren mit Ausnahme von Bienen sowie der erlaubten Haltung von wilden Tieren im Haushalt (z.B. Schlangen).

§ 7 Immobilien

1. Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter) folgender Immobilien:

- a) eine oder mehrere Wohnungen (auch Ferienwohnungen) – bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,
- b) ein Einfamilien- oder mitbewohntes Mehrfamilienhaus,
- c) ein Wochenend- oder Ferienhaus,
- d) ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen,
- e) Schrebergartenhütten,
- f) Garagen und Stellplätze,
- g) unbebaute Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm

einschließlich der zugehörigen Gärten, Swimmingpools und Teiche.

1.2 Der Versicherungsschutz nach Nr.1.1 a) bezieht sich auf selbstbewohnte Wohnungen sowie auf bis zu 10 nicht selbstbewohnte Wohnungen.

1.3 Der Versicherungsschutz nach Nr. 1.1 f) bezieht sich auf zu den Immobilien gemäß Nr. 1.1 a) bis c) gehörende Garagen und Stellplätze sowie auf bis zu 10 separate Garagen und Stellplätze.

2. Mitversicherte Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Nr.1 genannten Immobilien auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die den versicherten Personen obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) – auch soweit es sich um die vertraglich vereinbarte Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (z.B. Vermieter) handelt,
- b) aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch regenerative Energien (z.B. Photovoltaik-, Windkraft-, Solarthermie- oder Geothermieanlage) oder durch Kraft-Wärme-Kopplung (z.B. Blockheizkraftwerk) einschließlich der Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz – auch wenn hierfür eine Gewerbeanmeldung erforderlich sein sollte,
- c) aus dem Betrieb von Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der Immobilien und einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer – wegen Gewässerschäden jedoch nur im Umfang von § 8 Nr. 1 – sowie wegen Schäden durch häusliche Abwässer einschließlich Rückstau des Straßenkanals,

d) aus der Vermietung

- von einzelnen Räumen,
- einer Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus bzw. von bis zu 2 Wohnungen oder bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000€ im mitbewohnten Mehrfamilienhaus (Nr. 1.1 b)),
- von bis zu 10 Eigentumswohnungen einschließlich Ferienwohnungen (Nr. 1.1 a)),
- des Einfamilienhauses (Nr. 1.1 b)),
- des Wochenend- oder Ferienhauses (Nr. 1.1 c)) und
- des fest installierten Wohnwagens (Nr. 1.1 d))

zu Wohnzwecken einschließlich der zugehörigen Garagen und Stellplätze,

e) aus der Vermietung von einzelnen Räumen zu sonstigen – auch gewerblichen – Zwecken (z.B. als Lager, Büro) sowie aus der separaten Vermietung der Garagen und Stellplätze (Nr. 1.1 f)) – auch zu gewerblichen Zwecken,

f) aus der Verpachtung der Schrebergärten (Nr. 1.1 e)) und der unbebauten Grundstücke (Nr. 1.1 g)) – auch zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken,

g) als früherer Besitzer aus § 836 Abs.2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,

h) des Insolvenzverwalters oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

3. Bauarbeiten

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000€ je Bauvorhaben, sofern es sich um den Neubau einer unter den Versicherungsschutz nach Nr.1 fallenden Immobilie oder um sonstige Bauvorhaben (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt.

3.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Versichert ist dabei in Erweiterung von § 2 Nr.5 die gesetzliche Haftpflicht der zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen.

3.3 Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Ansprüche wegen Schäden durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

3.4 Bei einer Bausumme über 100.000€ besteht abweichend von Nr. 3.1 Versicherungsschutz, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind. Auch in diesem Fall kann jedoch ein Teil der Bauarbeiten bis zu 100.000€ entsprechend Nr. 3.2 in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind bei einer Bausumme über 100.000€ Ansprüche wegen Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4. Gemeinschaftsanlagen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer der Gemeinschaftsanlagen, die zu den unter Nr.1 genannten Immobilien gehören (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zu öffentlichen Straßen, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Spielplätze).

5. Wohnungseigentümergeinschaft

Bei Sondereigentümern (Nr. 1.1 a)) sind auch Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

6. Regressverzicht

Wir verzichten im Leistungsfall auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer der unter Nr.1 genannten Immobilien, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

7. Räumlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf innerhalb eines Mitgliedstaates der EU, der EFTA oder eines europäischen Zwergstaates gelegene Immobilien. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) auch von außerhalb dieser Staaten gelegenen Wohnungen und Häusern versichert.

§ 8 Besondere Umweltrisiken

1. Gewässerschäden

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Als Betreiber von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe gilt dies ausschließlich für

- a) Behältnisse (z.B. Benzinkanister) bis 100 Liter oder Kilogramm Fassungsvermögen je Behältnis,
- b) Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der selbstbewohnten Immobilien gemäß § 7 Nr. 1.1 a) und b),
- c) eine privat genutzte Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

- 1.2 Aufwendungen, die die versicherten Personen im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfen (Rettungskosten), übernehmen wir, selbst wenn diese erfolglos bleiben.

Wir ersetzen Rettungskosten in Erweiterung von § 1 der B62 nicht nur aus privatrechtlichem Grund, sondern auch, wenn die versicherten Personen aus öffentlich-rechtlichem Grund zum Ersatz der Kosten verpflichtet sind.

- 1.3 Eingeschlossen sind abweichend von § 1 der B62 Eigenschäden an unbeweglichen Sachen der versicherten Personen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den nach Nr. 1.1 versicherten Anlagen austreten. Dies gilt auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt und bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den in Nr. 1.1 genannten Anlagen selbst.

2. Sanierung von Umweltschäden

- 2.1 Versichert sind in Erweiterung von § 1 der B62 die versicherten Personen betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der Richtlinie nicht überschreiten.

Versichert sind dabei auch Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, sofern diese zu den nach § 7 Nr. 1 versicherten Immobilien gehören.

- 2.2 Versicherungsschutz besteht, soweit während der Wirksamkeit der Versicherung

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

3. Einschränkungen

- 3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Pflichten derjenigen oder Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässer- bzw. Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeiführen,
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

- 3.2 Sofern eine spezielle Versicherung (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung, Umweltschadenversicherung) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 1 und Nr. 2 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

§ 9 Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Sachen, die von den versicherten Personen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind.

2. Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- b) Glasschäden, soweit sich die versicherten Personen hiergegen besonders versichern können,
- c) Schäden an fest eingebauten Elektro- und Gasgeräten,
- d) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- e) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen.

§ 10 Abhandenkommen

1. Abhandenkommen von Schlüsseln

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen (z.B. Verlieren oder Wegnahme durch Dritte) von Schlüsseln, die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen, amtlichen oder ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

Als Schlüssel gelten auch Code-Karten und andere Schlüsselarten, soweit sie die Funktion eines Schlüssels haben.

- 1.2 Ersetzt werden ausschließlich die Kosten für
 - a) den Ersatz der Schlüssel,
 - b) einen notwendigen Austausch der Schließanlagen,
 - c) vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss),
 - d) die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können.
- 1.3 Bei Abhandenkommen eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage, wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens (Eigenschaden) abgezogen.
- 1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
 - a) aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von Kunden überlassen wurden,
 - b) wegen Folgeschäden des Abhandenkommens (z.B. wegen Einbruchs).

2. Abhandenkommen von sonstigen Sachen

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von sonstigen fremden Sachen, die sich im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.
- 2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Abhandenkommen von
 - a) Geld, Urkunden und Wertpapieren,
 - b) Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
 - c) Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen.

§ 11 Vermögensschäden

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden. Dies gilt auch, wenn diese weder durch Personen noch durch Sachschäden verursacht sind (reine Vermögensschäden).

2. Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen reinen Vermögensschäden aus

- a) Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,
- b) Nichteinhaltung von Fristen und Terminen, Fehlbeträgen aus Kassenführung sowie Zahlungsvorgängen aller Art,
- c) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen,
- d) Verletzungen gewerblicher Schutz- und Urheberrechte, bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und sonstigen bewussten Pflichtverletzungen.

§ 12 Leistungen trotz Haftungsbeschränkungen

1. Leistung bei fehlender Haftung

- 1.1 Auf Ihren Wunsch ersetzen wir Schäden auch dann, wenn keine Haftung besteht, weil
 - a) die versicherte Person wegen Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (z.B. infolge Demenz) gemäß § 827 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder als Kind gemäß § 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verantwortlich ist und keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt,
 - b) ein Schaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte verursacht ist,
 - c) ein ansonsten nach § 10 Nr. 1 versichertes Abhandenkommen eines Schlüssels von der versicherten Person nicht schuldhaft verursacht ist (z.B. bei Beraubung der versicherten Person).
- 1.2 Eine Leistung wird jedoch nur insoweit erbracht, als der geschädigte Dritte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

2. Entschädigung bis zum Neuwert

- 2.1 Auf Ihren Wunsch ersetzen wir Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nachweislich höchstens 1 Jahr alt sind, bis zum Neuwert dieser Sachen. Das heißt, wir nehmen in diesem Fall abweichend von der gesetzlichen Schadenersatzpflicht bei der Entschädigung keinen Abzug des altersbedingten Wertverlustes vor.
- 2.2 Hiervon ausgeschlossen sind Schäden an
 - a) Computern jeder Art (z.B. Desktop, Notebook, Tablet),
 - b) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z.B. Mobiltelefon, Pager),
 - c) tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z.B. MP3-, DVD-Player),
 - d) Film- und Fotoapparaten,
 - e) Brillen jeder Art.

3. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung nach Nr. 1.1 c) erfolgt im Umfang von § 10 Nr. 1. Die Entschädigung nach Nr. 2 ist auf 5.000 € begrenzt.

§ 13 Kautionsstellung

Sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund ihrer gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen hat, stellen wir den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 250.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsstellung höher als der zu leistende Schadenersatz, ist die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsstellung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsstellung verfallen ist.

§ 14 Ausfalldeckung

1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach § 2 Nr.1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit dieser Versicherung von einem zahlungsunfähigen Außenstehenden (Schadenverursacher) geschädigt werden. Als Außenstehende gelten Personen, die nicht über diesen Vertrag mitversichert sind.

2. Umfang der Ausfalldeckung

2.1 Im Rahmen der Ausfalldeckung wenden wir die Bestimmungen Ihrer Privathaftpflichtversicherung spiegelbildlich an. Wir erbringen unsere Leistungen so, als sei der Schadenverursacher unser Versicherungsnehmer. Dem Schadenverursacher stehen aber keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

2.2 Für die Ausfalldeckung gelten zudem folgende Erweiterungen:

- a) der Ausschluss des Vorsatzes gemäß § 3 l) findet keine Anwendung,
- b) Versicherungsschutz besteht in Erweiterung von § 6 auch in der Eigenschaft als privater Halter von Hunden, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie wilden Tieren,
- c) Versicherungsschutz besteht in Erweiterung von § 5 Nr. 1 b) auch in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Führer von sonstigen versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

2.3 Wir leisten jedoch keine Entschädigung für Ansprüche

- a) aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer (z.B. Hausratversicherer) oder ein Sozialleistungsträger verpflichtet ist,
- b) die von anderen Geschädigten auf Sie bzw. die nach § 2 Nr. 1 mitversicherte Person übergegangen sind,
- c) die darauf beruhen, dass der Schadenverursacher berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt hat.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Wir gewähren im Rahmen der Ausfalldeckung Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in den Mitgliedstaaten der EU, der EFTA oder in den europäischen Zwergstaaten eintreten.

4. Leistungsvoraussetzungen

4.1 Die Forderung muss durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht im Geltungsbereich nach Nr.3 oder ein notarielles Schuldanerkenntnis vor einem Notar einer dieser Staaten festgestellt sein.

- 4.2 Die Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers wird dadurch nachgewiesen, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Schadenverursacher in den letzten 3 Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder
 - ein Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder mangels Masse abgelehnt wurde.
- 4.3 Die Ansprüche gegen den Schadenverursacher müssen in Höhe unserer Leistung an uns abgetreten werden. Die vollstreckbare Ausfertigung des Titels und alle sonstigen Unterlagen, die wir zur Beurteilung des Versicherungsfalles benötigen, sind uns auszuhändigen. Zudem müssen Sie bzw. die nach § 2 Nr.1 mitversicherte Person an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

§ 15 Rechtsschutz zur Ausfalldeckung

1. Rechtsschutzversicherung

1.1 Wir haben zugunsten von Ihnen und den nach § 2 Nr.1 mitversicherten Personen eine Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung zwecks Geltendmachung der nach § 14 versicherten Schadenersatzforderungen abgeschlossen.

1.2 Der Beitrag zur Rechtsschutzversicherung ist in dem Beitrag für die Privathaftpflichtversicherung enthalten. Der Versicherungsschutz zur Rechtsschutzversicherung besteht für Schadenereignisse gemäß § 14, die sich während der Wirksamkeit der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung ereignen.

1.3 Rechtsschutzversicherer ist die

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherung AG

Uhlandstr. 7

80336 München

Telefon: 089 53981-0

Telefax: 089 53981-250

E-Mail: info@auxilia.de

Vertrags-Nr.: 9001 024 000

(Bitte bei Beantragung des Rechtsschutzes angeben!)

1.4 Der Rechtsschutzversicherer sorgt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die notwendige Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen und trägt die hierbei entstehenden Kosten gemäß Nr.3. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

2. Gegenstand der Rechtsschutzversicherung

Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten (siehe § 14), die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Titels und die Vollstreckung des Titels oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das schriftliche Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers.

3. Versicherte Kosten

3.1 Soweit nicht ein anderer Rechtsschutzversicherer für die versicherte Person für den gleichen Rechtsschutzfall zur Kostenübernahme verpflichtet ist, trägt der Rechtsschutzversicherer

- a) die Vergütung eines für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes,

- b) sofern die versicherte Person mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnt und eine gerichtliche Wahrnehmung ihrer Interessen erfolgt, zusätzlich zur Vergütung nach Absatz a) die Kosten für einen im Landgerichtsbezirk der versicherten Person ansässigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt,
- c) sofern bei einem im Ausland eingetretenen Rechtsschutzfall ein im Inland zugelassener Rechtsanwalt beauftragt wird, anstelle der Kostenübernahme nach Absatz a) und b) die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht zuständig wäre, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist,
- d) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers,
- e) die Reisekosten der versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn deren Erscheinen als Partei angeordnet ist,
- f) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen,
- g) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit die versicherte Person zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- 3.2 Ist der Rechtsschutzfall im Ausland eingetreten, sorgt der Rechtsschutzversicherer zudem für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten,
- b) die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.
- 3.3 Die versicherte Person kann die Übernahme der vom Rechtsschutzversicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald sie nachweist, dass sie zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- 3.4 Die Höhe der insgesamt zu übernehmenden Rechtsschutzkosten ist nicht begrenzt.
- 4. Auswahl des Rechtsanwaltes**
- 4.1 Die versicherte Person kann den Rechtsanwalt, dessen Kosten der Rechtsschutzversicherer gemäß Nr. 3.1 a) bis c) trägt, frei wählen.
- 4.2 Der Rechtsschutzversicherer wählt den Rechtsanwalt nur aus, wenn
- die versicherte Person dies verlangt oder
 - sie keinen Rechtsanwalt benennt und dem Rechtsschutzversicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- 4.3 Hat die versicherte Person den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Rechtsschutzversicherer diesen in Namen der versicherten Person. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Rechtsschutzversicherer nicht verantwortlich.
- 5. Obliegenheiten nach Schadeneintritt**
- 5.1 In Erweiterung der Obliegenheiten nach § 7 der B62 und mit den in § 8 der B62 genannten Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten gelten die nachstehenden Pflichten.
- 5.2 Bei Geltendmachung des Rechtsschutzanspruches ist die versicherte Person verpflichtet,
- a) sowohl den Rechtsschutzversicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten,
- b) Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen,
- c) Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Rechtsschutzversicherer dies verlangt.
- 5.3 Soweit die Interessen der versicherten Person dadurch nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat sie
- a) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Rechtsschutzversicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung von Klagen dessen Zustimmung einzuholen,
- b) im Sinne ihrer Pflicht zur Minderung des Schadens nach § 82 des Versicherungsvertragsgesetzes die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich zu halten,
- c) zur Minderung des Schadens von mehreren möglichen Vorgehensweisen die kostengünstigste zu wählen, indem sie beispielsweise
- vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil ihrer Ansprüche einklagt und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückstellt,
- d) zur Minderung des Schadens Weisungen des Rechtsschutzversicherers einzuholen und zu befolgen sowie den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
- 6. Rechtsschutzbestätigung**
- Der Rechtsschutzversicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Rechtsschutzfall bestehenden Rechtsschutzes. Wenn die versicherte Person schon vor der Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Rechtsschutzversicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.
- 7. Übergang von Ansprüchen**
- Die Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Rechtsschutzversicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Rechtsschutzversicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat die versicherte Person dem Rechtsschutzversicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Der versicherten Person bereits erstattete Kosten sind an den Rechtsschutzversicherer zurückzuzahlen.
- 8. Stichentscheid**
- 8.1 Lehnt der Rechtsschutzversicherer mangels hinreichender Erfolgsaussichten seine Leistungspflicht ab und stimmt die versicherte Person dieser Beurteilung nicht zu, kann sie auf Kosten des Rechtsschutzversicherers einen Rechtsanwalt damit beauftragen, ihm gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Rechtsschutzes wegen fehlender Erfolgsaussichten vorliegen. Dieser Stichentscheid ist für die versicherte Person und den Rechtsschutzversicherer bindend, es sei denn, er weicht offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.

- 8.2 Der Rechtsschutzversicherer kann der versicherten Person eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen derer sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Nr. 8.1 abgeben kann. Kommt die versicherte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Rechtsschutzversicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Rechtsschutzversicherer ist verpflichtet, die versicherte Person ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 16 Gewaltopferhilfe

1. Gegenstand der Gewaltopferhilfe

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach § 2 Nr. 1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit dieser Versicherung Opfer einer Gewalttat eines Außenstehenden werden und hierbei einen körperlichen Schaden erleiden. Als Außenstehende gelten Personen, die nicht über diesen Vertrag mitversichert sind.
- 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Ihnen bzw. der nach § 2 Nr. 1 mitversicherten Person aufgrund der bei der Gewalttat erlittenen körperlichen Schadens Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt werden (Bewilligungsbescheid) und uns dieser Bewilligungsbescheid vorgelegt wird.

2. Höhe der Leistung

Wir leisten den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der aufgrund des Schadens bewilligten Versorgungsleistungen gemäß der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 €.

3. Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Schäden im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme an strafbaren Handlungen,
- Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers verursacht worden sind,
- psychische Primär- und Folgeschäden.

§ 17 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wir verzichten auf eine Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit nach § 8 der B62, sofern und solange die Obliegenheitsverletzung aus Unkenntnis einer Anzeigepflicht erfolgte oder Sie verbarglich versuchten, diese zu erfüllen.

§ 18 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Besteht im Rahmen eines gebündelten Vertrages neben dieser Privathaftpflichtversicherung auch eine Unfallversicherung nach dem XXL-Konzept, so bieten wir bei Arbeitslosigkeit entsprechend § 5 Nr. 2 der B18 beitragsfreien Versicherungsschutz.

Verbindliche Erläuterungen zu den B682

Zu § 1 Versichertes Risiko

Versichert sind sämtliche Risiken des täglichen Lebens als Privatperson, also beispielsweise

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
- als Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen,
- bei der Ausübung von Sport (außer Jagd),
- beim Gebrauch von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen im Umfang von § 5,
- als Tierhalter im Umfang von § 6,
- als Wohnungsmieter oder Immobilienbesitzer im Umfang von § 7,
- als Betreiber von Tankanlagen im Umfang von § 8,
- während Auslandsaufenthalten ohne zeitliche Begrenzung,
- bei Übermittlung, Bereitstellung und Austausch von Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Nicht versichert sind hingegen die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes (mit Ausnahme der in § 4 genannten Tätigkeiten).

Zu § 2 Versicherte Personen

Lebenspartnerschaft (zu § 2)

Verheiratet im Sinne dieser Bedingungen ist auch, wer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

Die Bestimmungen über die Mitversicherung des in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners gelten auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

Ausbildungszeit (zu § 2 Nr. 1.1 d) und Nr. 1.2 a)

Versicherungsschutz besteht bis zum Abschluss der Berufsausbildung. Es bestehen keine Vorgaben bezüglich Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte. Versicherungsschutz besteht z.B. auch, wenn zwischen Bachelor- und Masterstudiengang eine Berufsausbildung absolviert wird oder wenn nach dem Studium weitere Studiengänge folgen. Ebenso besteht Versicherungsschutz, wenn zur Finanzierung des Studiums eine Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Nicht versichert sind hingegen sonstige Ausbildungsabschnitte nach Beendigung der eigentlichen Ausbildung, wie z.B. Referendarzeit oder berufliche Fortbildungsmaßnahmen. Ebenso endet die Mitversicherung, sobald zwischen den genannten Abschnitten eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Freiwilligendienst (zu § 2 Nr. 1.1 d) und Nr. 1.2 a)

Als Freiwilligendienst gelten insbesondere freiwilliger Wehrdienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst sowie europäischer, internationaler und entwicklungspolitischer Freiwilligendienst.

Überbrückungszeiten (zu § 2 Nr. 1.1 d) und Nr. 1.2 a)

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn das versicherte Kind/Enkelkind nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder den Beginn des Freiwilligendienstes wartet, auch wenn zur Überbrückung eine Ausbildungstätigkeit aufgenommen wird. Als Wartezeit erkennen wir jedenfalls Zeiträume bis zu einem Jahr an.

Arbeitslosigkeit nach der Ausbildung (zu § 2 Nr. 1.1 d))

Obwohl der Versicherungsschutz für nicht mehr im Haushalt lebende Kinder mit Abschluss der Ausbildung oder des Freiwilligendienstes eigentlich endet, bleibt er bei unmittelbar anschließender Arbeitslosigkeit weiterhin bestehen. Die Mitversicherung endet in diesem Fall mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach 18 Monaten.

Pflegebedürftigkeit, Behinderung, psychische Krankheit (zu § 2 Nr. 1.1 d) und Nr. 1.2 a))

Versicherungsschutz besteht für Kinder/Enkelkinder, bei denen eine Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2 im Sinne von § 15 des Sozialgesetzbuches XI festgestellt wurde. Bei körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder psychischer Erkrankung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Bestellung eines Betreuers gemäß § 1896 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Aufwendungen von freiwilligen Helfern (zu § 2 Nr. 5 c))

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die den Helfern durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Zu § 4 Mitversicherte Tätigkeiten

Tätigkeit als Tageseltern oder Babysitter (zu § 4 Nr. 1 a))

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Tätigkeit beruflich oder gewerblich ausgeübt wird. Ebenso ist die Zahl der betreuten Kinder nicht begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Tätigkeit in Betrieben und Institutionen ausgeübt wird, wie z.B. in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einem Kinderhort.

Versichert sind Schäden aus der Betreuung fremder Kinder, insbesondere aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht. Zusätzlich versichern wir in Erweiterung von § 2 die gesetzliche Haftpflicht der betreuten fremden Kinder wegen Schäden, die sie sich untereinander zufügen oder die sie Dritten verursachen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten (zu § 4 Nr. 1 b))

Versichert sind Tätigkeiten in den Bereichen:

- **Botendienste**, z.B. Austragen von Briefen, Prospekten und Zeitungen oder Beförderung von Sendungen per Fahrrad (nicht jedoch bei Benutzung von Kraftfahrzeugen),
- **Handarbeiten**, z.B. Bügeln, Nähen (auch als Änderungsschneider) oder Sticken,
- **Kunst und Kunsthandwerk** im Bereich der bildenden Künste (nicht jedoch im Bauwesen), der darstellenden Künste sowie der Musik und Literatur, z.B. als Fotografen, Maler, Musiker, Schauspieler, Schriftsteller oder Töpfer (versichert sind zudem auch Mitwirkende bei Karnevalsveranstaltungen),
- **Markt- und Meinungsforschung**, z.B. als Interviewer,
- **Schönheitspflege**, z.B. als Friseur, Kosmetiker, Nagelpfleger (nicht jedoch medizinische Fußpflege),

- **Textverarbeitung**, z.B. Erledigung von Schreibarbeiten und Datenerfassungen oder Anfertigung von Übersetzungen,
- **Tierbetreuung**, z.B. als Tierhüter,
- **Unterrichtserteilung**, z.B. als Musiklehrer, Nachhilfelehrer oder Kursleiter (versichert sind zudem auch Fremdenführer),
- **Warenhandel**, z.B. Handel mit Bekleidung, Haushaltsartikeln, Kosmetika oder Schmuck (nicht jedoch mit medizinischen Artikeln), auch im Rahmen einer Annahmestelle für Sammelbesteller, als Internethändler, Flohmarkt-/Basarverkäufer oder als Souvenirkäufer,
- **Sonstige** – mit Ausnahme von handwerklichen, medizinischen/heilenden und planenden/bauleitenden Tätigkeiten.

Betriebspraktika, fachpraktischer Unterricht (zu § 4 Nr. 1 c))

Versichert sind auch Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmitteln) und Gebäuden.

Ferienjobs (zu § 4 Nr. 1 c))

Versicherungsschutz besteht für während der Schul- bzw. Semesterferien oder während eines maximal 12 Monate dauernden Work&Travel-Auslandsaufenthaltes ausgeübte Jobs.

Tätigkeit als Arbeitgeber im privaten Lebensbereich beschäftigter Personen (zu § 4 Nr. 1 e) und Nr. 2)

Der Versicherungsschutz gilt bei Schäden aus Benachteiligungen auch in Bezug auf Personen, die sich bei den versicherten Personen um ein Beschäftigungsverhältnis bewerben oder deren Beschäftigungsverhältnis bereits beendet ist.

Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit (zu § 4 Nr. 1 f))

Versicherungsschutz besteht insbesondere bei der Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Benachteiligungen (zu § 4 Nr. 2)

Gründe für eine Benachteiligung können z.B. die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität sein.

Zu § 5 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

Abgrenzung zur Kfz-Haftpflichtversicherung (zu § 5 Nr. 1)

Die Halter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sind gesetzlich verpflichtet, für sich sowie für den Eigentümer und den Fahrzeugführer eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese bietet Versicherungsschutz

- in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Fahrer des Fahrzeuges,
- wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeuges gehören auch Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen sowie dessen Betankung, Reinigung und Reparatur.

Um eine Doppelversicherung und damit entsprechend erhöhte Beiträge zur Privathaftpflichtversicherung zu vermeiden, ist der Deckungsbereich der Kfz-Haftpflichtversicherung nach § 3 b) ausgeschlossen. Versicherungsschutz bieten wir für den von der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht erfassten Bereich. Dazu zählt z.B. die Schädigung Dritter in der Eigenschaft der versicherten Person als

- Beifahrer beim Öffnen der Beifahrertür,
- Helfer bei Reparaturarbeiten an einem fremden Kfz,
- Fahrzeughalter wegen Schäden durch das parkende Kfz.

Arbeitsmaschinen und Stapler (zu § 5 Nr. 1 a))

Arbeitsmaschinen sind nach ihrer Bauart und der damit fest verbundenen Einrichtungen nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, sondern zur Verrichtung von Arbeiten bestimmte Fahrzeuge, wie z.B. Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte.

Hub- und Gabelstapler sind nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmte Fahrzeuge.

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (zu § 5 Nr. 1 a) und b))

Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit kann sich auch aus im Fahrzeugschein eingetragenen Veränderungen ergeben (z.B. Drosselung des Fahrzeugs).

(Elektro-)Fahrräder (zu § 5 Nr. 1 a) und b))

Der Kraftfahrzeug-Ausschluss nach § 3 b) gilt weder für Fahrräder noch für andere durch Muskelkraft getriebene Fortbewegungsmittel (z.B. Skateboards oder Inlineskates). Für diese Fortbewegungsmittel bieten wir uneingeschränkten Versicherungsschutz.

Als versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge gelten hingegen Elektrofahrräder mit mehr als 25 km/h Höchstgeschwindigkeit oder mehr als 250 Watt Nutzleistung. Im Rahmen der Regelung nach § 5 Nr. 1 b) bieten wir in bestimmten Ausnahmefällen auch Versicherungsschutz für den Gebrauch von versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern.

Versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge (zu § 5 Nr. 1 b))

Neben den zuvor beschriebenen versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern gilt die Regelung nach § 5 Nr. 1 b) auch für den Gebrauch von Golfwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen, die versicherungspflichtig sind, weil sie auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren und eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h erreichen.

Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherten Personen als Fahrzeughalter ihre gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung nicht beachtet haben, weil ihnen zum Schadenzeitpunkt die maßgeblichen Grenzwerte nicht bekannt waren oder sie nicht wussten, dass das Fahrzeug die Grenzwerte überschreitet. Zur Erfüllung der Pflichten als Fahrzeughalter versichern wir in solchen Fällen auch die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers und Fahrers in dieser Eigenschaft für Dritten aus dem Gebrauch des Fahrzeuges zugefügte Schäden.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug nur ausnahmsweise auf öffentlichen Wegen und Plätzen genutzt wurde oder die versicherten Personen davon ausgingen, dass der Fahrzeughalter die erforderliche Versicherung abgeschlossen habe.

Mit diesen Regelungen wollen wir die versicherten Personen vor unbewussten Versicherungslücken schützen. Damit kann und soll jedoch nicht die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzt werden und wir geben folglich auch keine Versicherungskennzeichen oder -bestätigungen aus.

Bei Schäden im Ausland bieten wir für den Gebrauch der in § 5 Nr. 1 b) genannten Fahrzeuge auch Versicherungsschutz, falls in dem betreffenden Land keine Versicherungspflicht besteht oder soweit eine bestehende Haftpflichtversicherung keine ausreichende Leistung erbringt.

Wasserfahrzeuge (zu § 5 Nr. 1 c))

Zu den uneingeschränkt versicherten Wasserfahrzeugen zählen z.B. Schlauch-, Ruder- und Paddelboote sowie Surfbretter.

Versichert ist auch der Gebrauch von eigenen und fremden Windsurfbrettern (auch Kite-Surfbords) sowie der Gebrauch von eigenen und fremden Segelbooten mit einer Segelfläche bis zu 25 qm. Der Gebrauch von fremden Segelbooten ist zudem ohne Begrenzung der Segelfläche versichert, sofern diese keine Motoren oder Motoren mit einer maximalen Nutzleistung von 15 PS / 11 kW besitzen.

Ebenso versichert ist der Gebrauch von eigenen und fremden Wasserfahrzeugen mit Motoren bis 15 PS / 11 kW Nutzleistung sowie der Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren (z.B. Motorboote, Jetski) bis 80 PS / 59 kW Nutzleistung. Der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren ist zudem ohne Begrenzung der Nutzleistung versichert, sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Nicht versichert ist hingegen der Gebrauch von eigenen Segelbooten mit einer Segelfläche über 25 qm sowie der Gebrauch von eigenen Wasserfahrzeugen mit Motoren über 15 PS / 11 kW Nutzleistung.

Luftfahrzeuge (zu § 5 Nr. 1 d) und e))

Versichert ist der Gebrauch von nach deutschem Recht nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen und Fluggeräten (z.B. unbemannte Drachen bis 30 m Flughöhe).

Für den Gebrauch der in § 5 Nr. 1 e) genannten Luftfahrzeuge bieten wir unter den dortigen Beschränkungen (Antrieb, Masse) überdies Versicherungsschutz, auch wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen. Als Flugmodelle gelten hierbei auch Multicopter (Drohnen), sofern diese nur zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung genutzt werden.

Versichert ist auch der Gebrauch von Kitesport-Drachen einschließlich der zugehörigen Sportgeräte (z.B. Kite-Surfbords, Kite-Skier, Kite-Buggys), sofern hierfür nach deutschem Recht keine Versicherungspflicht besteht oder die Gesamtmasse des Drachens maximal 20 kg beträgt.

ferngelenkte Modellfahrzeuge (zu § 5 Nr. 1))

Uneingeschränkt versichert ist der Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wassermodellfahrzeugen.

Für den Gebrauch von ferngelenkten Luftmodellfahrzeugen bieten wir Versicherungsschutz im Rahmen von § 5 Nr. 1 d) und e).

Europäisches Ausland (zu § 5 Nr. 2))

Als europäisches Ausland gelten die Mitgliedstaaten der EU, der EFTA sowie die europäischen Zwergstaaten.

Zu § 6 Tiere

Private Tierhaltung (zu § 6)

Versicherungsschutz besteht insbesondere als Halter von zahmen Haustieren (z.B. Katzen oder Vögel) und gezähmten Kleintieren (z.B. Hamster).

Versichert ist auch die Haltung von Nutztieren (z.B. Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel) zu eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Nicht versichert ist hingegen die Tierhaltung zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken.

Tierhütung (zu § 6)

Ausgeschlossen ist nach § 3 c) nur die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter.

Daher besteht auch Versicherungsschutz als nicht gewerbsmäßiger

- Hüter fremder Hunde,
- Hüter oder Reiter fremder Pferde,
- Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke.

Als gewerbsmäßiger Tierhüter besteht Versicherungsschutz im Umfang von § 4 Nr. 1 b).

Aufwendungen zur Gefahrenabwehr (zu § 6 c)

Aufwendungen für behördlich veranlasste Maßnahmen zum Wiedereinfangen entlaufener wilder Tiere, deren Haltung nach § 6 c) mitversichert ist, werden von uns übernommen, soweit die versicherten Person zur Abwendung öffentlicher Gefahren zum Kostenersatz verpflichtet ist.

Zu § 7 Immobilien

Einfamilienhaus (zu § 7 Nr. 1.1 b))

Der Versicherungsschutz gilt auch für Reihenhäuser oder Doppelhaushälften.

Vermietung von Fremdenzimmern (zu § 7 Nr. 2 d))

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Fremdenzimmern (z.B. an Feriengäste).

Bruttojahresmietwert (zu § 7 Nr. 2 d))

Der Bruttojahresmietwert entspricht dem Mietwert aller zur Vermietung vorgesehenen Wohnungen, Flächen, Räume und Garagen (auch wenn diese nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind) einschließlich Nebenkosten (z.B. für Aufzug, Müllabfuhr, Treppenreinigung), jedoch ohne Heizkosten.

Benachteiligungen bei Vermietung oder Verpachtung (zu § 7 Nr. 2 d) bis f))

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit einer nach § 7 Nr. 2 d) bis f) versicherten Vermietung oder Verpachtung auch auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Gründe für eine Benachteiligung können z.B. die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität sein.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften herbeiführen.

Bausumme (zu § 7 Nr. 3)

Die Bausumme umfasst die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen sowie des Aufwandes für Baustoffe und Bauteile und deren Anlieferung.

Nicht berücksichtigt werden Grundstücks- und Erschließungskosten sowie Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

Gebrauch von Kränen, Winden oder sonstigen Be- und Entladevorrichtungen bei Bauarbeiten (zu § 7 Nr. 3)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit nach § 7 Nr. 3 versicherten Bauarbeiten auch auf Schäden, die durch den Gebrauch von Kränen, Winden oder sonstigen Be- und Entladevorrichtungen verursacht werden – auch beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen oder -anhängern.

Zu § 8 Besondere Umweltrisiken

Entstehung von Rettungskosten (zu § 8 Nr. 1.2)

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Kostenersatz (zu § 8 Nr. 1.2)

Rettungs-, Gerichts-, Anwalts- und außergerichtliche Gutachterkosten ersetzen wir entsprechend § 3 Nr. 3 der B62 auch über die Versicherungssumme hinaus.

Umweltschaden (zu § 8 Nr. 2)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.